

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Der „Jahrhundertvertrag“ zur Sicherung unserer Elektrizitätsversorgung durch angemessenen Einsatz deutscher Steinkohle läuft zum Ende 1995 aus. Für 1995 ist der Ausgleichsabgabengesetz festzulegen. Die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung erfordert auch in der Zeit danach einen angemessenen Beitrag der deutschen Steinkohle. Die hierzu erforderlichen finanziellen Leistungen sollen für die Zeit bis zum Jahre 2000 gesetzlich geregelt und für die fünf Jahre danach gesetzlich bereits jetzt in Aussicht gestellt werden.

Für künftige Kernkraftwerke soll ein zusätzliches Sicherheitsziel — einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb der Anlage nicht erforderlich — eingeführt werden.

Bei der Entsorgung soll die Gleichrangigkeit der schadlosen Verwertung und der geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe festgelegt werden.

##### **B. Lösung**

Für das Kalenderjahr 1995 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz auf 8,50 vom Hundert festgelegt und der Kreditrahmen des Verstromungsfonds auf sechs Milliarden Deutsche Mark erhöht.

Für die Jahre 1996 bis 2005 wird ein angemessener Beitrag deutscher Steinkohle zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet. Hierzu wird den Bergbauunternehmen im Jahre 1996 ein Finanzplafond von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark und in den Jahren 1997 bis 2000 von jeweils insgesamt sieben Milliarden Deutsche Mark

pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der Steinkohleverstromung für den Zeitraum 2001 bis 2005 wird rechtzeitig festgelegt; dabei werden die Finanzplafonds weiter zurückgeführt.

Für das Jahr 1996 wird durch dieses Gesetz ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes gebildet, dessen Mittel durch eine Verstromungsabgabe der Stromwirtschaft in Höhe von 8,50 vom Hundert aufgebracht werden. Aus den Mitteln des Sondervermögens wird der Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken bezuschußt.

Das Finanzierungssystem für die Bereitstellung der Verstromungshilfen in den Jahren 1997 bis 2000 wird durch gesondertes Gesetz geregelt.

Für künftige Kernkraftwerke wird das zusätzliche Sicherheitsziel als weitere Risikovorsorgemaßnahme bei Sicherung des Bestandschutzes für bestehende Anlagen festgeschrieben.

Bei der Entsorgung wird neben der schadlosen Verwertung die geordnete Beseitigung (Direkte Endlagerung) als gleichrangige Option eröffnet.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die Maßnahmen nach Artikel 1 lösen unmittelbar keine Kosten aus.

Durch die in Artikel 2 vorgesehene Erstreckung der Verstromungsabgabe auf das gesamte Bundesgebiet werden sich die Strompreise in den neuen Bundesländern um den jeweiligen länderspezifischen Abgabensatz erhöhen. Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt liegt die durch die Abgabe bedingte Mehrbelastung im Jahre 1996 voraussichtlich bei rund einhundertfünf Deutsche Mark im Jahr. Für industrielle Stromverbraucher in den neuen Bundesländern beträgt die Mehrbelastung durchschnittlich 1,5 Pfennige je Kilowattstunde. Hierdurch bedingte Erhöhungen der Produktpreise variieren je nach Stromkostenanteil und lassen sich im einzelnen nicht quantifizieren.

In den alten Bundesländern ergeben sich bei einem gegenüber 1994 unveränderten durchschnittlichen Abgabensatz in Höhe von 8,50 vom Hundert keine zusätzlichen Strompreiserhöhungen aus den Festlegungen der Abgabensätze für die Jahre 1995 und 1996 in den Artikeln 2 und 3. Im Jahre 1996 werden in den alten Bundesländern durch die Umstellung des Zuschußsystems, insbesondere den Wegfall des Selbstbehaltes der steinkohleverstromenden Kraftwirtschaft, die Stromkosten um durchschnittlich rund 0,6 Pfennig je Kilowattstunde sinken. Dies soll an die Stromverbraucher weitergegeben werden. Die Auswirkungen auf die Preise

der erzeugten Produkte werden je nach Stromkostenanteil unterschiedlich sein und sind im einzelnen nicht bezifferbar.

Bund, Länder und Gemeinden sind von den Abgabenbelastungen gemäß den Artikeln 2 und 3 als Stromverbraucher betroffen. Insgesamt lassen sich wegen der unterschiedlichen Entwicklung die Auswirkungen der Neuregelungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht abschätzen.

Durch die Änderung des Atomgesetzes entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (422) — 630 07 — Ve 50/94

Bonn, den 25. Februar 1994

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005

##### § 1

##### Zielsetzung

In den Jahren 1996 bis 2005 soll ein angemessener Beitrag deutscher Steinkohle zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

##### § 2

#### Finanzierung des Steinkohleeinsatzes zur Verstromung im Jahre 1996

Im Jahre 1996 wird den Bergbauunternehmen ein Finanzplafond von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Hierfür wird durch Gesetz ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes gebildet, dessen Mittel durch eine Abgabe aufgebracht werden.

##### § 3

#### Finanzierung des Steinkohleeinsatzes im Zusammenhang mit der Verstromung in den Jahren 1997 bis 2005

(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Bergbauunternehmen Finanzplafonds von insgesamt sieben Milliarden Deutsche Mark pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die Art der Mittelbeschaffung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Die Finanzierung der Steinkohleverstromung für den Zeitraum 2001 bis 2005 wird rechtzeitig festgelegt. Dabei werden die Finanzplafonds weiter zurückgeführt.

### Artikel 2

#### Gesetz zur Steinkohleverstromung im Jahre 1996 — Viertes Verstromungsgesetz —

##### § 1

##### Zweck, Verstromungsfonds, Finanzplafond

(1) Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung im Jahre 1996 soll ein angemessener Anteil deutscher Steinkohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

(2) Zu diesem Zweck wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Steinkohleverstromungsfonds 1996“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet. Es ist vom übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

(3) Aus den Mitteln des Sondervermögens wird den Bergbauunternehmen ein Finanzplafond in Höhe von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt, um ihnen im Jahre 1996 den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung zu ermöglichen. Außer für den in Satz 1 genannten Zweck sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3 darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung des Fonds verwendet werden.

##### § 2

##### Verwaltung des Steinkohleverstromungsfonds 1996

(1) Der Steinkohleverstromungsfonds 1996 ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf dieses Sondervermögen keine Anwendung. Auf das Sondervermögen sind die §§ 1 und 25 der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesamt hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des Jahres 1997 zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

(3) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundes-

ministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von zwei Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Schatzwechseln nach den in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Verfahren oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Die Abwicklung von Überschüssen und Verbindlichkeiten des Sondervermögens wird durch Gesetz geregelt. Für die Verwaltung der Schulden des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

(4) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

### § 3

#### Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesamt gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle im Jahre 1996 für den Einsatz in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung des in § 1 Abs. 3 genannten Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der im Jahre 1996 an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeiträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionsatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die gelieferten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittlandskohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 2 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet. Nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendete Mittel sind von den Bergbauunternehmen an das Bundesamt zurückzahlen.

(4) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(5) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

### § 4

#### Verstromungsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Verstromungsabgabe aufgebracht, die für das Kalenderjahr 1996 auf 8,50 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt wird.

(2) Schuldner der Abgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit Abgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen. Die Abgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als einem Megawatt aufweisen.

(3) Die Verstromungsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung im Jahre 1996 erfolgt,
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln.

(5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 1 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L}$$

Dabei bedeuten:

$P_L$  = den Prozentsatz der Verstromungsabgabe für die Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

$P$  = den Prozentsatz nach Absatz 1,

$D_B$  = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Kalenderjahr 1994 erzielt haben,

$D_L$  = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im Kalenderjahr 1994 erzielt haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung

1. die Verlängerung des Zeitraumes für die Ermittlung und Zahlung der Abgabe von einem Monat auf ein Jahr oder die wahlweise Zulassung einer monatlichen oder jährlichen Ermittlung und Zahlung der Abgabe,
2. das Verfahren und die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung und Zahlung der Abgabe so, daß der Aufwand bei den Abgabeschuldnern und dem Bundesamt möglichst gering gehalten wird.

#### § 5

##### Zahlung, Verzinsung, Verjährung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Schuldner mit der Zahlung der Abgabe oder der Vorauszahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Verzugszinsen gilt § 197 BGB entsprechend.

(3) Der Abgabeschuldner hat eine Erklärung über die Verstromungsabgabe beim Bundesamt einzureichen, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Das Bundesamt setzt die Verstromungsabgabe durch Bescheid fest. Die §§ 164 und 165 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Für die Festsetzungsverjährung der Abgabe sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Abgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

#### § 6

##### Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung der Abgabe eine Anhe-

bung des Entgelts für die Elektrizitätslieferung verlangen, für die die erstmalig festgesetzte Abgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Abgabe den nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatz nicht überschreiten.

(2) Die sich aus der Abgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Abgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 4 Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Verstromungsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Vierten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

#### § 7

##### Härteklauseel

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgelts nach § 6 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmenssteils oder einer Betriebsstätte droht. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann bei der Ermittlung der geschuldeten Abgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Unternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststellung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht lassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, entsprechend.

#### § 8

##### Melde-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. die Zuschüsse nach § 3 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
2. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Abgabe nachzuprüfen,
3. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken haben dem Bundesamt für das Jahr 1996 die monatlichen Steinkohlebezüge für den Einsatz in Kraftwerken jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden. Alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen in Tonnen Steinkohleeinheiten, Preisen in Deutscher Mark je Tonne Steinkohleeinheiten, bei Einfuhren frei deutsche Grenze, und Ursprungsland aufzuteilen.

(3) Die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben, soweit sie dem Bundesamt nicht bereits als Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes bekannt sind, dem Bundesamt bis zum 1. März 1996 zu melden, ob und gegebenenfalls in welchen Mengen sie im Kalenderjahr 1995 Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes geliefert oder selbst verbraucht haben. Erfolgt eine Aufnahme der Elektrizitätserzeugung oder Elektrizitätslieferung nach dem 1. Januar 1996, ist dies dem Bundesamt binnen zwei Monaten nach der Aufnahme zu melden.

(4) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich zu melden.

(5) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen angefallen sind.

(6) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderliche Festsetzung im Wege der Schätzung treffen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 bis 4 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 5 Unterlagen nicht fristgemäß aufbewahrt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigung und Prüfung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

## § 10

### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbo-Generatoren-Anlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die Elektrizitätsversorgung nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben. Wer Strom an Dritte weitergibt, ohne Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Satz 1 zu sein, ist im Rahmen dieses Gesetzes einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt, es sei denn, die auf den weitergegebenen Strom zusätzlich anfallende Abgabe unterschreitet eintausend Deutsche Mark im Jahr.

(4) Eigenerzeuger im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen und Betriebe, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität betreiben, soweit sie nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Absatz 3 sind.



**Artikel 3****Drittes Gesetz zur Änderung  
des Dritten Verstromungsgesetzes**

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (BGBl. I S. . . ), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit sowie zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Sondervermögens bis zur Höhe von sechs Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund; ihre Abwicklung wird durch Gesetz geregelt. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.“

## 2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Zuschußempfängers kann die Frist längstens bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden. Die Verlängerung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller Lieferverträge nachweist, die ihn zum Bezug deutscher Steinkohle zum Einsatz in Kraftwerken im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 in angemessener Höhe verpflichten.“

## 3. § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung in der Zeit vor dem 1. Januar 1996 erfolgte,“

## 4. § 8 Abs. 3a wird wie folgt gefaßt:

„(3a) Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für das Kalenderjahr 1995 auf 8,50 vom Hundert festgesetzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung für das Kalenderjahr 1995 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen den in Satz 1 genannten Prozentsatz für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 festzulegen.“

## 5. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Verzugszinsen gilt § 197 BGB entsprechend.“

## b) Folgende Absätze 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Der Abgabeschuldner hat eine Erklärung über die Ausgleichsabgabe beim Bundesamt einzureichen, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Das Bundesamt setzt die Ausgleichsabgabe durch Bescheid fest. Die §§ 164 und 165 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“

(2b) Für die Festsetzungsverjährung der Ausgleichsabgabe sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

## 6. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt eine Aufnahme der Elektrizitätserzeugung oder der Elektrizitätslieferung nach dem 1. Januar 1975, ist dies dem Bundesamt binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Aufnahme zu melden.“

## b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.“

## 7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 13 Abs. 5a Unterlagen nicht fristgemäß aufbewahrt.“

**Artikel 4****Siebentes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, gilt Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn auf Grund der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage auch Ereignisse, deren Eintritt durch die zu treffende Vorsorge gegen Schäden praktisch ausgeschlossen ist, einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würden. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die bis zum 31. Dezember 1993 eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt worden ist, sowie für wesent-

liche Veränderungen dieser Anlagen oder ihres Betriebs.“

2. § 9a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile

den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.“

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

- I. Eine **langfristige Energiepolitik** auf der Grundlage der Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung ist eine wesentliche Grundlage für die ökonomische Entwicklung einer modernen Industriegesellschaft, die im internationalen Wettbewerb steht. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist daher eine effiziente und wettbewerbsfähige Energieversorgung von entscheidender Bedeutung.

Investitionen der Anbieter und Verbraucher von Energie sind überwiegend kapitalintensiv. Sie erfordern eine langfristige Planung und zur Amortisation eine langfristige Nutzung. Verlässliche Rahmenbedingungen sind dafür notwendig. Die Bundesregierung strebt daher einen parteiübergreifenden und von den gesellschaftlichen Gruppen breit akzeptierten Konsens an, der auf Bundes- und Landesebene möglichst über Legislaturperioden hinweg die Nutzung der verschiedenen Energieträger in einem ausgewogenen Energiemix gewährleistet.

Diesem Ziel dienten die Konsensgespräche, die von März bis November 1993 zwischen Vertretern der Bundesregierung, von Landesregierungen und den sie tragenden Parteien sowie unter Mitwirkung von Vertretern der Gewerkschaften, der Industrie, der Elektrizitätswirtschaft und von Umweltverbänden stattfanden. Im Gesamtzusammenhang wurden dabei die Themen weiterer Einsatz von deutscher Stein- und Braunkohle, Nutzung der Kernenergie, Möglichkeiten einer verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien und die rasche Ausnutzung der bestehenden Energieeinsparpotentiale erörtert.

Während über einige Konsensfelder grundsätzliches Einvernehmen erzielt werden konnte, blieb insbesondere die Frage der weiteren Nutzung der Kernenergie umstritten. Ihre Kostengünstigkeit und gleichzeitig ihr Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minderung sind indessen wesentliche Elemente, um den Einsatz der teuren deutschen Steinkohle in seiner ökonomischen Auswirkung abzumildern. Schon bei Abschluß des sogenannten Jahrhundertvertrags 1980 war deshalb der Konsens Kohle/Kernenergie Grundlage für eine tragfähige Stromerzeugung. Dieses Gegengewicht zu den hohen volkswirtschaftlichen Belastungen durch den Einsatz deutscher Steinkohle zur Sicherung der Stromversorgung hat auch für die Zukunft besondere Bedeutung. Es gilt, bestehende Kostennachteile möglichst zu vermindern und so die Wettbewerbschancen des Standortes Deutschland zu verbessern.

Wegen dieser fortbestehenden energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Zusammenhänge zwischen dem künftigen Beitrag der deutschen Steinkohle und der Kernenergie legt die Bundesregierung dieses Gesetz vor. Die Stromerzeugung beruhte 1992 zur Hälfte auf Steinkohle und Kernenergie. Der weitere Einsatz dieser Energieträger und zusätzlich der heimischen Braunkohle vermeidet im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung die Risiken einer höheren Abhängigkeit von ungewissen Weltmarktentwicklungen.

- II. Ziel der Artikel 1 bis 3 des vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung unter Berücksichtigung des energiepolitischen Gesamtkonzepts von 1991 und der kohlepolitischen Beschlüsse der Bundesregierung vom 23. November 1993 einen angemessenen Anteil **deutscher Steinkohle in der Verstromung** zu erhalten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Sicherung der Elektrizitätsversorgung es weiterhin erfordert, den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung durch Bereitstellung von Finanzmitteln zu unterstützen.

Für die Finanzierung der Steinkohleverstromung für den Zeitraum von 1996 bis zum Jahre 2005 sind daher folgende Schritte vorgesehen:

- Im Jahre 1996 wird den Bergbauunternehmen ein Finanzplafond von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt, um sie in die Lage zu versetzen, deutsche Steinkohle zum Einsatz in Kraftwerken zu wettbewerbsfähigen Bedingungen anzubieten. Das Aufkommen wird mittels eines unselbständigen Sondervermögens des Bundes sichergestellt, das durch eine von der Stromwirtschaft zu erhebende Abgabe in Höhe von 8,50 vom Hundert der Stromerlöse gespeist wird.
- Für die Jahre 1997 bis 2000 werden den Bergbauunternehmen Finanzplafonds in Höhe von insgesamt sieben Milliarden Deutsche Mark pro Jahr bereitgestellt. Über die Art der Aufbringung dieser Mittel wird rechtzeitig vor 1997 durch Gesetz entschieden. In diesem Gesetz werden auch Zinszahlungen und Tilgung des Defizits des Verstromungsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz geregelt.
- Für den Zeitraum von 2001 bis 2005 wird über die Höhe und Art der Finanzierung der Steinkohleverstromung rechtzeitig entschieden. Dabei werden die Finanzplafonds weiter zurückgeführt.

Ausgehend von den Ergebnissen der Kohlerunde 1991 wird die deutsche Steinkohle damit auch künftig einen angemessenen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten. Dabei muß dieser Beitrag den durch die Vereinigung Deutschlands und die europäische Integration geprägten veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

- III. Für den **atomrechtlichen Teil** stehen vor dem Hintergrund der energiepolitischen Konsensgespräche die Komplexe Entsorgung und die Option für künftige Kernkraftwerke im Vordergrund. Darüber hinaus war die Laufzeit für die bestehenden Kernkraftwerke ebenfalls Gegenstand der Konsensgespräche.

Bei der Entsorgung bestand weitgehende Übereinstimmung, neben der Entsorgung über die Wiederaufarbeitung (schadlose Verwertung) auch die Direkte Endlagerung zuzulassen. Dieser Entsorgungsweg soll mit dem Gesetzentwurf gleichrangig neben der schadlosen Verwertung eröffnet werden. Es zeichnet sich ab, daß für diesen Fall mittelfristig im wesentlichen von der Direkten Endlagerung Gebrauch gemacht wird.

Durch diese Verlagerung vom Integrierten Entsorgungskonzept zur Direkten Endlagerung werden sich weitere Konsequenzen ergeben: Durch die lange Abklingzeit für bestrahlte Brennelemente wird ein Bedarf für ein Endlager für stark wärmeentwickelnde Abfälle erst nach dem Jahre 2020 entstehen; es besteht zeitlich ausreichende Möglichkeit, neben der Fortführung des Erkundungsbergwerks Gorleben auch alternative Standorte einschließlich anderer Gesteinsformationen in Deutschland zu untersuchen. Das Endlagervorhaben für schwach wärmeentwickelnde Abfälle, die ehemalige Eisenerzgrube Konrad, über deren zügige Errichtung und Betrieb bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen in den Konsensgesprächen Einvernehmen bestand, bliebe hiervon jedoch unberührt. Die lange Abklingzeit hat auch Bedeutung für die Nutzung von Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente, wofür insbesondere eine Einrichtung zur Reparatur und Handhabung für abgebrannte Brennelemente und deren Behälter vordringlich wird.

Hinsichtlich der Option für künftige Kernkraftwerke bestand bei unterschiedlichen Auffassungen über die künftige Nutzung der Kernenergie grundsätzliche Übereinstimmung, daß solche Anlagen so ausgelegt sein sollen, daß einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb der Anlage nicht erforderlich werden. Dies entspricht auch der internationalen Diskussion. Dieses Sicherheitsziel soll unbeschadet des Bestandschutzes für die bestehenden Anlagen in das Atomgesetz als weitere Maßnahme der Risikovor-sorge eingeführt werden. Damit wird die rechtliche Rahmenbedingung für die Zulassung künftiger Kernkraftwerke und zugleich eine entscheidende Grundlage für die kontinuierliche techno-

logische Weiterentwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie geschaffen. Dabei bleibt es eine Entscheidung der Industrie, ob sie hiervon Gebrauch macht. Auch für die internationale Zusammenarbeit wird hiermit deutlich gemacht, daß die friedliche Nutzung der Kernenergie und deren sicherheitstechnische Fortentwicklung eine der energiepolitischen Zukunftsoptionen für Deutschland ist. Zugleich wird sichergestellt, daß Deutschland auf Dauer eine wesentliche Rolle bei der Fortentwicklung der internationalen Sicherheitsstandards kerntechnischer Anlagen sowie bei der Verbesserung der Sicherheit der Kernkraftwerke sowjetischer Bauart spielen kann, was in besonderem Maße im nationalen Interesse liegt.

Über Laufzeiten für bestehende Anlagen konnte in den Konsensgesprächen keine Einigung erzielt werden. Eine Regelung hierzu wäre möglich, wenn es insgesamt zu einem energiepolitischen Konsens käme. Dabei ist zu beachten, daß eine Begrenzung der Laufzeiten ohne Entschädigungsleistungen mit dem Eigentumsgrundrecht und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes nur dann vereinbar wäre, wenn sie an technischen und technologischen Lebensdauerkriterien der Anlagen anknüpft.

Weitere Regelungen bleiben einer späteren umfassenden Novellierung des Atomgesetzes vorbehalten.

- IV. Im **energiepolitischen Gesamtzusammenhang** stehen ferner die folgenden Vorhaben:

- Die Finanzierung der Altlastensanierung in den ostdeutschen Braunkohlerevieren ist bis einschließlich 1997 durch ein Bund-Länder-Abkommen geregelt. Die Bundesregierung erklärt ihren Willen, die Finanzierung auf der Basis der bisherigen Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern auch nach 1997 fortzusetzen.
- Sparsamere und rationellere Energieverwendung sowie eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sind aus energie- und umweltpolitischen Gründen notwendig. Es bedarf daher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen, der Wirtschaft, der gesellschaftlichen Gruppen und der Verbraucher, um weitere Möglichkeiten zu nutzen. In den Konsensgruppen wurde eine Reihe von Ansätzen entwickelt, die von der Bundesregierung soweit wie möglich aufgegriffen werden.

Hierzu gehören u. a.:

= Offensive für Aus-, Fort- und Weiterbildung,

beispielsweise durch Verstärkung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Architekten, Ingenieuren und im Handwerk sowie Information und Beratung der Energieverbraucher mit dem Ziel, Energie nachhaltig sparsam und rationell zu verwenden und

- den Einsatz von Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.
- = Energieeinsparung im Wärmemarkt weiter voranbringen,
- beispielsweise durch:
- rasche Verabschiedung der Novelle zur Verordnung für Kleinfeuerungsanlagen,
  - Aufforderung an die Länder zum effizienten Vollzug der Wärmeschutzverordnung,
  - Einführung von Wärmebedarfsausweisen mit dem Inkrafttreten der Novelle zur Wärmeschutzverordnung,
  - Überprüfung des Mietrechts auf Hemmnisse für energiesparende Investitionen.
- = Förderung von Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung,
- beispielsweise durch:
- Förderung der Sanierung der Fernwärme in den neuen Bundesländern durch ein Bund-Länder-Programm bis 1995 mit jährlich dreihundert Millionen Deutsche Mark,
  - Initiative der Bundesregierung zu gemeinsamen Bemühungen von Landesregierungen, Kommunen und Elektrizitätswirtschaft, den Ausbau der Fernwärme — insbesondere der Kraft-Wärme-Kopplung — zu verstärken.
- = Effizienz erhöhen durch weitere Senkung spezifischer Energieverbräuche,
- beispielsweise durch:
- Senkung des spezifischen Stromverbrauchs bei Elektrogeräten im Haushaltsbereich durch Kennzeichnungsvorschriften, Normen und Selbstverpflichtungen,
  - Senkung des spezifischen Kraftstoffverbrauchs bei Automobilen.
- = Signale für erneuerbare Energien setzen,
- beispielsweise durch die im Haushalt des Bundes für 1994 vorgesehenen Finanzmittel zur Förderung von Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien in Einzelbereichen.
- Zusätzlichen finanziellen Förderungen aus den öffentlichen Haushalten sind heute enge Grenzen gesetzt. Um so wichtiger sind Maßnahmen, die keine oder geringe öffentliche Mittel erfordern. Die Bundesregierung begrüßt, daß die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft auf dem Weg zu modernen Energieleistungsunternehmen verstärkt private Finanzierungsmodelle einsetzen und weitere Schritte auf freiwilliger Basis zur Energieeinsparung — insbesondere durch verstärkte Anstrengungen beim Least-Cost-Planning und Demand-Side-Management — zugesagt

haben. Sie wird darüber hinaus Gespräche mit den Energieversorgungsunternehmen mit dem Ziel führen, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen.

- Zur langfristigen Sicherung der technologischen Basis für die Energieversorgung und -nutzung bedarf es erheblicher Anstrengungen bei Forschung, Entwicklung und Demonstration. Der Umfang der dafür benötigten Mittel erfordert in Zukunft ein verstärktes finanzielles Engagement der Energiewirtschaft. Die Bundesregierung wird deshalb Gespräche führen, um dies zu erreichen.

## B. Steinkohleverstromung

### Einzelbegründung

1. **Zu Artikel 1** (Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

#### Zu § 1

Die Zielsetzung entspricht den kohlepolitischen Beschlüssen der Bundesregierung vom 23. November 1993. Die nach den §§ 2 und 3 bereitzustellenden Finanzmittel ermöglichen den Absatz deutscher Steinkohle zur Sicherung der Stromversorgung. Erfaßt wird auch der Absatz an Kraftwerke, bei denen neben Elektrizität als Koppelprodukt Wärme für Produktionsprozesse oder Heizzwecke erzeugt wird. Die Bundesregierung erwartet, daß die Unternehmen des Bergbaus und der Kraftwirtschaft auf dieser Grundlage die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung erforderlichen Verträge abschließen.

#### Zu § 2

Im Jahre 1996 werden die Finanzmittel über eine Sonderabgabe aufgebracht, die von der Kraftwirtschaft zu erheben ist. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung des unselbständigen Sondervermögens des Bundes sowie zur Mittelverwendung werden in Artikel 2 geregelt.

#### Zu § 3

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 die Festlegung, in den Jahren 1997 bis 2000 dem Bergbau feste Finanzplafonds in Höhe von sieben Milliarden Deutsche Mark pro Jahr zur Verfügung zu stellen, um langfristige Planungssicherheit für die Verstromung deutscher Steinkohle zu ermöglichen. Das Finanzierungsinstrument zur Aufbringung der Mittel ist einer späteren Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten, die rechtzeitig vor 1997 getroffen werden muß.

Über Finanzierungsinstrument und Finanzierungsvolumen für den Zeitraum von 2001 bis 2005 wird nach Absatz 2 rechtzeitig zu entscheiden sein; dabei sollen die jährlichen Finanzplafonds zurückgeführt werden.

## 2. Zu Artikel 2 (Gesetz zur Steinkohleverstromung im Jahre 1996 — Viertes Verstromungsgesetz)

Das Vierte Verstromungsgesetz regelt die Ausgestaltung des Finanzierungssystems für das Jahr nach Auslaufen des Jahrhundertvertrages. Durch die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark sollen die Bergbauunternehmen in die Lage versetzt werden, mit den Unternehmen der Kraftwirtschaft die notwendigen Lieferverträge abzuschließen.

Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als Garanten für die Sicherung der Elektrizitätsversorgung gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz obliegt es, eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Eine sichere Elektrizitätsversorgung der Bundesrepublik Deutschland erfordert einen ausgewogenen Mix der zur Verstromung eingesetzten Energieträger und damit auch künftig den angemessenen Einsatz deutscher Steinkohle. Das im Vierten Verstromungsgesetz normierte Aufkommenssystem entspricht dem des Dritten Verstromungsgesetzes. Die Zuschußgewährung an die Bergbauunternehmen erfüllt das abgaberechtliche Erfordernis der gruppennützigen Mittelverwendung, da die kohleverstromenden Unternehmen dadurch begünstigt werden, daß sie deutsche Steinkohle zu Weltmarktpreisen beziehen können.

Es wird ein neues Sondervermögen des Bundes geschaffen, das durch eine Abgabe der Elektrizitätswirtschaft gespeist wird. Die Abgabe zur Aufbringung der Mittel im Jahre 1996 wird im gesamten Bundesgebiet erhoben. Bis dahin sind die neuen Bundesländer gemäß Einigungsvertrag vom Verstromungssystem nach dem Dritten Verstromungsgesetz ausgenommen. Ihre Einbeziehung in das neue System ist dadurch begründet, daß nach dem Zusammenwachsen des Strommarktes durch technische Vernetzung die Stromwirtschaft im gesamten Bundesgebiet an der erhöhten Sicherheit der Elektrizitätsversorgung teilhat, die mit dem Einsatz deutscher Steinkohle verbunden ist. Das Ziel vergleichbarer Strompreise im gesamten Bundesgebiet hat unverändert Geltung. In diesem Zusammenhang soll ein sprunghafter Anstieg der Strompreise in den neuen Bundesländern vermieden werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Absicht besteht, die zusätzlichen Belastungen durch die Tilgung des Defizits des Verstromungsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz auf die alten Bundesländer zu beschränken. Im übrigen können die Möglichkeiten der Härteklauseel abgeschöpft werden.

### Zu § 1

Absatz 1 bestimmt das Ziel des Gesetzes, durch einen angemessenen Anteil deutscher Steinkohle an der Stromerzeugung die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung im Jahre 1996 zu gewährleisten.

Das Sondervermögen nach Absatz 2 mit dem Namen „Steinkohleverstromungsfonds 1996“ wird getrennt vom Sondervermögen nach dem Dritten Verstromungsgesetz verwaltet. Dies ist erforderlich, weil die Mittel für das neue Sondervermögen durch eine im gesamten Bundesgebiet erhobene Abgabe eingenommen werden. Die Verwaltung des Sondervermögens und die übrigen Aufgaben aus diesem Gesetz werden dem Bundesamt für Wirtschaft übertragen, das bereits die für die bisherigen Verstromungsregelungen zuständige Behörde ist.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß den Bergbauunternehmen aus Mitteln des Sondervermögens Zuschüsse gewährt werden, um sie in die Lage zu versetzen, über die kostengünstige deutsche Steinkohle mit den kohleverstromenden Unternehmen Lieferverträge zu wettbewerbsfähigen Preisen abzuschließen. Aufgrund der mit dem Dritten Verstromungsgesetz gewonnenen Erfahrungen werden im Hinblick auf eine größere Transparenz des Systems und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen der Stromwirtschaft die Zahlungen zur Verbilligung der Verstromung deutscher Steinkohle nicht mehr direkt an die kohleverstromenden Unternehmen, sondern an den Bergbau gezahlt. Absatz 3 Satz 2 stellt die zweckgerichtete Mittelverwendung sicher.

### Zu § 2

Die Regelungen über die Verwaltung des Sondervermögens entsprechen denen des Dritten Verstromungsgesetzes.

Mittels des in Absatz 3 vorgesehenen Kreditrahmens wird das Sondervermögen in die Lage versetzt, den Bergbauunternehmen als Zuschußempfängern zeitnah zu den Kohlelieferungen Zuwendungen zu gewähren, um ihre Zahlungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Da die Einnahmen des Fonds aus der von der Kraftwirtschaft zu erhebenden Abgabe insbesondere in den ersten Monaten des Jahres 1996 nicht zeitgleich mit der Zahlung von Zuschüssen bzw. nicht in erforderlicher Höhe zur Verfügung stehen, muß die Aufnahme von Mitteln auf dem Kreditmarkt ermöglicht werden.

Die Abwicklung des Sondervermögens, für dessen Verbindlichkeiten der Bund haftet, wird gemeinsam mit der gesetzlichen Festlegung des Finanzierungssystems im Zusammenhang mit der Verstromung deutscher Steinkohle in den Jahren 1997 bis 2000 (Artikel 1 § 3 Abs. 1) geregelt.

**Zu § 3**

Mit Bewilligungsbescheiden werden den Unternehmen des Steinkohlebergbaus auf Antrag feste Teilplafonds zugewiesen, die in ihrer Summe den Betrag von siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark nicht übersteigen dürfen. Die Aufteilung des Gesamtplafonds legt das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung der Bergbauunternehmen unter Berücksichtigung energiepolitischer Zielsetzungen fest. Die Zusage der Mittel im Rahmen individueller Plafonds bewirkt, daß die Unternehmen über eine verlässliche Kalkulationsbasis für ihre Lieferverhandlungen mit der Kraftwirtschaft verfügen und gleichzeitig Kostendruck ausgesetzt sind.

Absatz 3 stellt klar, daß die Plafondmittel ausschließlich für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung verwendet werden dürfen. Die Abrechnung auf der Grundlage der abgesetzten Mengen erfolgt nach Kriterien, die den Anforderungen des voraussichtlich am 1. Januar 1994 in Kraft tretenden neuen Beihilferechts nach dem EGKS-Vertrag entsprechen. Danach dürfen die Subventionen nicht dazu verwendet werden, daß deutsche Steinkohle unter dem Preis vergleichbarer Drittländerskohle angeboten werden kann. Kostenangaben der Unternehmen und Maßnahmen zur Kostenreduktion können im Einzelfall durch unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft werden. Die Unternehmen werden nach dem künftigen EGKS-Beihilferecht verpflichtet sein, im Rahmen von Umstrukturierungs- und Rationalisierungsplänen Maßnahmen mit dem Ziel kontinuierlicher Kostensenkungen zu ergreifen.

Einzelheiten zur Festlegung der Teilplafonds sowie zu ihrer Abrechnung werden durch Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

**Zu den §§ 4 bis 7**

Das Verwaltungsverfahren zur Aufbringung der Mittel des Sondervermögens sowie zur Erhebung der Verstromungsabgabe bei der Kraftwirtschaft entspricht dem des Dritten Verstromungsgesetzes unter Einbeziehung der Änderungen gemäß Artikel 3.

Bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als einem Megawatt aufweisen, wird die Abgabe nicht erhoben. Dadurch werden auch Stromerzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, begünstigt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll geprüft werden, inwieweit zusätzliche Möglichkeiten zur Begünstigung der erneuerbaren Energien bestehen.

Nach derzeitiger Einschätzung der Stromerlösentwicklung kann bei einem bundesdurchschnittlichen Abgabesatz von 8,50 vom Hundert ein Mittelaufkommen von gut siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark erwartet werden. Das Aufkommen

und der Umfang von Einnahmeausfällen nach § 7 (Härtefälle) wird maßgeblich von der konjunkturellen Lage im Jahre 1996 bestimmt werden. Der in § 1 Abs. 3 festgelegte Gesamtplafond von siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark kann aus heutiger Sicht auch unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten des Sondervermögens, Zinsbelastungen aufgrund von Kreditaufnahmen und Einnahmeausfällen nach § 7 mit einem Abgabesatz von 8,50 vom Hundert aufgebracht werden.

Der bundesdurchschnittliche Abgabesatz wird nach § 4 Abs. 5 länderspezifisch variiert, so daß bestehende Strompreisunterschiede in den einzelnen Bundesländern durch die Abgabenbelastung nicht verstärkt werden. In Bundesländern mit einem höheren Strompreinsniveau wird dementsprechend ein unter dem bundesdurchschnittlichen Abgabesatz von 8,50 vom Hundert liegender Satz gelten.

**Zu den §§ 8 bis 10**

Die Vorschriften orientieren sich an den entsprechenden Regelungen im Dritten Verstromungsgesetz. Die Melde- und Auskunftspflichten sollen das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesamt für Wirtschaft in die Lage versetzen, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Die Begriffsbestimmung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens entspricht der des Energiewirtschaftsgesetzes. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 wird — unabhängig von der Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen — derjenige der Abgabepflicht unterworfen, der Strom entgeltlich an Dritte weitergibt. Die Bagatellgrenze dient der Verwaltungsvereinfachung.

**3. Zu Artikel 3 (Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Mit der Erweiterung des Kreditrahmens von vier Milliarden auf sechs Milliarden Deutsche Mark wird sichergestellt, daß das Sondervermögen im Jahre 1996 ohne weitere Mittelzuflüsse aus der Ausgleichsabgabe bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditverträgen sowie Zuschußansprüche von Unternehmen der Kraftwirtschaft bedienen kann. Der Kreditrahmen deckt das Ende 1995 zu erwartende Defizit des Verstromungsfonds sowie Zinsbelastungen und Verwaltungskosten des Jahres 1996 ab. Es wird darüber hinaus auch für den Fall Vorsorge getroffen, daß die Zuschußansprüche infolge weiter sinkender Ölpreise in den Jahren 1994 und 1995 ansteigen.

Die Haftung des Bundes für Verbindlichkeiten des Sondervermögens entspricht der Rechtslage. Die Abwicklung des Defizits des Verstromungsfonds wird gemeinsam mit der gesetzlichen Festlegung des Finanzierungssystems im Zusammenhang mit

der Verstromung deutscher Steinkohle in den Jahren 1997 bis 2000 (Artikel 1 § 3) geregelt.

#### Zu Nummer 2

Die Regelung soll Unternehmen der Kraftwirtschaft mit hohen Steinkohlelagerbeständen die Möglichkeit geben, im Jahre 1996 neue Bezugsverträge mit den Bergbauunternehmen abzuschließen, ohne dabei Nachteile bei der Abwicklung der Zuschußansprüche nach dem Dritten Verstromungsgesetz auf sich nehmen zu müssen.

#### Zu Nummer 3

Die Vorschrift dient der Abgrenzung der Abgabentatbestände nach dem Dritten und Vierten Verstromungsgesetz. Sie ist erforderlich, da die Abgaben an getrennte Sondervermögen entrichtet werden.

#### Zu Nummer 4

Gemäß Einigungsvertrag wird die Ausgleichsabgabe nur in den alten Bundesländern erhoben. Für 1995 wird der durchschnittliche Ausgleichsabgabebesatz für die alten Bundesländer 8,50 vom Hundert betragen. Die länderspezifischen Sätze werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft festgelegt.

#### Zu Nummer 5

Regelungen über die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Verzugszinsen sowie die Festsetzung und Festsetzungsverjährung für die Ausgleichsabgabe waren bisher nicht im Dritten Verstromungsgesetz enthalten. Zur Behebung der damit verbundenen Rechtsunsicherheit werden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der Abgabenordnung für anwendbar erklärt. Bei der Festsetzungsregelung erscheint die vierjährige Verjährungsfrist der Abgabenordnung bei Abwägung des Interesses der Abgabenschuldner an einer zügigen Beendigung des Veranlagungsverfahrens und des erforderlichen Zeitaufwandes für eine ordnungsgemäße Prüfung der Selbstveranlagungen durch das Bundesamt angemessen.

#### Zu Nummer 6

Die Erweiterung der Meldepflicht schließt eine Regelungslücke.

Die Normierung der Aufbewahrungspflicht trägt zur Rechtssicherheit bei den Auskunftspflichtigen bei.

#### Zu Nummer 7

Die Bußgeldvorschriften werden um den Tatbestand der Verletzung von Aufbewahrungspflichten erweitert.

### C. Kernenergie

#### Einzelbegründung

#### Zu Artikel 4 (Siebentes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

##### Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2a)

Über das bisherige Konzept der Auslegung von Kernkraftwerken gegen Störfälle und der Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes im Rahmen der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden (Absatz 2 Nr. 3) hinaus erscheint es bei künftigen Reaktoren angesichts des fortschreitenden Standes von Wissenschaft und Technik sachgerecht, Vorsorgemaßnahmen gegen etwaige, trotz der schon bislang praktizierten Schadensvorsorgemaßnahmen eintretende Ereignisse wie Unfälle mit Kernschmelze zu treffen. Die Beherrschung solcher schon nach dem bisherigen Konzept als extrem unwahrscheinlich anzusehenden Ereignisse wird durch den neuen Absatz 2a zum Schutz der Allgemeinheit vorgeschrieben (Satz 1). Der neue Absatz 2a fügt sich damit in die geltende Systematik der Schadensvorsorge ein, die sich unterteilt in den Bereich der — stets drittschützenden — Gefahrenabwehr sowie den der grundsätzlich allgemeinschützenden Risikovorsorge, indem Satz 1 einen Teil der allgemeinschützenden Risikovorsorge umschreibt.

Die Maßnahmen z. B. zur Beherrschung von Unfällen mit Kernschmelze müssen so beschaffen sein, daß es zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde feststeht, daß es nicht zu Freisetzen kommen wird, die einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen wie eine Evakuierung erforderlich machen. Maßgeblich hierfür ist, daß nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde die in der Publikation Nr. 63 der Internationalen Strahlenschutzkommission, ICRP 63, sowie die von der deutschen Strahlenschutzkommission empfohlenen unteren Eingreifrichtwerte für eine Evakuierung nicht überschritten werden.

Die neue Anforderung gilt nur für Reaktoren, die der Erzeugung von Elektrizität dienen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes), deren Hauptzweck also in der Stromerzeugung liegt (sogenannte Leistungsreaktoren).

Gemäß Satz 2 findet die neue Risikovorsorgeanforderung keine Anwendung auf Kernkraftwerke, für die bis zum 31. Dezember 1993 wenigstens eine (bestandskräftige) Teilgenehmigung erteilt worden ist; diese Reaktoren haben insofern Bestandsschutz, als Satz 1 bei ihnen nicht für etwaige weitere Teilgenehmigungen sowie für Änderungsgenehmigungen gilt.



**Zu Nummer 2 (§ 9a Abs. 1)**

Die Neufassung des § 9a Abs. 1 sieht abweichend vom bisherigen Vorrang der schadlosen Verwertung vor, daß radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile geordnet beseitigt werden können, selbst wenn sie schadlos verwertet werden könnten. Dadurch soll insbesondere den Betreibern von Kernkraftwerken bei der Entsorgung bestrahlter Kernbrennstoffe eine Option zwischen zwei gleichrangigen Entsorgungswegen eröffnet werden, die die sicherheitstechnischen Anforderungen des Atom- und Strahlenschutzrechts gleichermaßen erfüllen können.

**D. Kosten**

Die Maßnahmen nach Artikel 1 lösen unmittelbar keine Kosten aus.

Durch die in Artikel 2 vorgesehene Erstreckung der Verstromungsabgabe auf das gesamte Bundesgebiet werden sich die Strompreise in den neuen Bundesländern um den jeweiligen länderspezifischen Abgabensatz erhöhen. Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt liegt die durch die Abgabe bedingte Mehrbelastung im Jahre 1996 voraussichtlich bei rund einhundertfünf Deutsche Mark im Jahr. Für industrielle Stromverbraucher in den neuen Bundesländern beträgt die Mehrbelastung durchschnittlich 1,5 Pfennige je Kilowattstunde. Hierdurch bedingte Erhöhungen der Produktpreise variieren je nach Stromkostenanteil und lassen sich im einzelnen nicht quantifizieren.

In den alten Bundesländern ergeben sich bei einem gegenüber 1994 unveränderten durchschnittlichen Abgabensatz in Höhe von 8,50 vom Hundert keine zusätzlichen Strompreiserhöhungen aus den Festlegungen der Abgabensätze für die Jahre 1995 und 1996 in den Artikeln 2 und 3. Im Jahre 1996 werden in den alten Bundesländern durch die Umstellung des Zuschußsystems, insbesondere den Wegfall des Selbstbehaltes der steinkohleverstromenden Kraftwirtschaft, die Stromkosten um durchschnittlich rund 0,6 Pfennig je Kilowattstunde sinken. Dies soll an die Stromverbraucher weitergegeben werden. Die Auswirkungen auf die Preise der erzeugten Produkte werden je nach Stromkostenanteil unterschiedlich sein und sind im einzelnen nicht bezifferbar.

Bund, Länder und Gemeinden sind von den Abgabenbelastungen gemäß den Artikeln 2 und 3 als Stromverbraucher betroffen.

Insgesamt lassen sich wegen der unterschiedlichen Entwicklung die Auswirkungen der Neuregelungen auf das Preisniveau insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht abschätzen.

Durch die Änderung des Atomgesetzes entstehen keine Kosten.

**E.****Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Anlage 2****Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

**Begründung**

Der Gesetzentwurf legt einseitig ein bestimmtes Strommarktvolumen für die westdeutsche Steinkohle fest und läßt andererseits den Einsatz des heimischen Energieträgers ostdeutsche Braunkohle im Strombereich völlig offen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

### I.

#### Zum Beschluß des Bundesrates

Die Bundesregierung hält an ihrem Gesetzentwurf zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes fest. Sie hält eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode nach wie vor für dringend erforderlich.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß der Gesetzentwurf einseitig ein bestimmtes Strommarktvolumen für die westdeutsche Steinkohle festlegt und dabei den Einsatz der ostdeutschen Braunkohle im Strombereich völlig offen läßt.

Die Bundesregierung bekräftigt ihre im energiepolitischen Gesamtkonzept von 1991 dargelegte Auffassung, daß deutsche Stein- und Braunkohle auch künftig zu einer sicheren Energieversorgung beitragen sollen. Angesichts der geologisch bedingten Wettbewerbsnachteile der deutschen Steinkohle ist es weiterhin erforderlich, ihren Absatz zur Verstromung durch Bereitstellung von Finanzmitteln zu unterstützen, wenn auch auf niedrigerem Niveau als bisher. Dies wird durch die vorgesehene Plafondierung und Degressivität des Subventionsvolumens erreicht. Die ostdeutsche Braunkohle kann dagegen aus eigener Kraft einen wettbewerbsfähigen Beitrag zur Energieversorgung leisten.

Zwischen allen Beteiligten besteht Einvernehmen, daß die Privatisierung von Braunkohleunternehmen und des Verbundunternehmens VEAG kurzfristig abgeschlossen werden muß. Dies sichert den Einsatz ostdeutscher Braunkohle in der Verstromung.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die für den Braunkohleabsatz notwendigen Stromerzeugungskapazitäten zügig errichtet werden. Sie erwartet, daß die Unternehmen der Stromwirtschaft ihre Zusage einhalten, an der Neubauplanung der Kraftwerke in Ostdeutschland kapazitätsmäßig in vollem Umfang festzuhalten und alle wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um ostdeutschen Braunkohlestrom in Ost- und Westdeutschland abzusetzen.

Die Bundesregierung fordert die Regierungen der neuen Bundesländer auf, alle Möglichkeiten der Energieaufsicht auszuschöpfen, um unter Berücksichtigung der Verständigungslösung zur Beendigung des Stromstreits ein angemessenes Verhältnis von kommunaler Stromeigenerzeugung und Braunkohleverstromung in großen Kraftwerkseinheiten sicherzustellen.

Zur Sanierung der Braunkohlealtlasten in Ostdeutschland hat die Bundesregierung den betroffenen Ländern einen Beschlußvorschlag unterbreitet, der eine Fortsetzung der Finanzierungsregelung auch nach 1997 mit maßgeblicher Beteiligung des Bundes (Volu-

men bis 1997 siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark) auf Basis des Verwaltungsabkommens vom 1. Dezember 1992 ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Festlegung des von 1997 an einzuführenden Systems des Mittelaufkommens wird die Bundesregierung eine stärkere Regionalisierung der Belastungen prüfen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die friedliche Nutzung der Kernenergie eine energiepolitische Zukunftsoption darstellt und auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag für die Stromversorgung in Deutschland leisten wird. Bei den energiepolitischen Konsensgesprächen des Jahres 1993 bestand Übereinstimmung, nicht isolierte Lösungen für einzelne Energieträger zu suchen, sondern Lösungen im Gesamtzusammenhang zu erreichen. Folgerichtig enthält der Gesetzentwurf im atomrechtlichen Teil Regelungen zu den zentralen Diskussionspunkten der Konsensgespräche.

Die Einführung eines zusätzlichen Sicherheitsziels für künftige Reaktoren entspricht der stets verfolgten Politik, daß Sicherheit das oberste Gebot beim Einsatz der Kernenergie ist. Aufgabe der Industrie bleibt es, über konkrete Projekte zu entscheiden und die entsprechenden sicherheitstechnischen Nachweise zu führen. Weitere Konkretisierungen dieses Sicherheitsziels erfolgen in Übereinstimmung mit der üblichen Regelungspraxis im technischen Sicherheitsrecht auf untergesetzlicher Ebene z. B. durch Leitlinien.

Die gesetzliche Zulassung der direkten Endlagerung gleichrangig neben der Wiederaufarbeitung setzt die in den Konsensgesprächen erzielte weitgehende Übereinstimmung um und eröffnet einen weiteren Entsorgungsweg.

### II.

#### Modifizierung des Entwurfs der Bundesregierung

Die Bundesregierung nutzt die Gelegenheit dieser Gegenäußerung, zur Einführung der Verstromungsabgabe in den neuen Bundesländern im Jahre 1996 und zur Verwaltungsvereinfachung der Abgabenerhebung bei Kleinanlagen, einschließlich erneuerbarer Energien, folgende Ergänzungen ihres Gesetzentwurfs vorzuschlagen:

1. An der Einbeziehung der neuen Bundesländer in das Finanzierungssystem hält die Bundesregierung auch nach erneuter Prüfung aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen fest.

Die Einführung des vollen Abgabensatzes könnte mit Einschluß der Mehrwertsteuer in einzelnen neuen Bundesländern Strompreiserhöhungen von bis zu 10 vom Hundert auslösen. Deshalb ist eine

Übergangslösung angezeigt und verfassungsrechtlich vertretbar. Die Bundesregierung schlägt daher vor, im Jahre 1996 für das Beitrittsgebiet einen auf 6,40 vom Hundert ermäßigten Abgabensatz festzulegen.

Dies kann eine Inanspruchnahme des Kreditrahmens erforderlich machen. Die Abwicklung eines eventuellen Defizits wäre gemeinsam mit der gesetzlichen Festlegung des Finanzierungssystems für die Jahre 1997 bis 2000 zu regeln.

- Zur Verwaltungsvereinfachung sollte die Bagatellgrenze für die Abgabepflicht bei kleineren Anlagen zur Eigenstromerzeugung ab 1995 von einem Megawatt, bezogen auf das jeweilige Rechtssubjekt, auf fünf Megawatt angehoben werden. Damit werden insgesamt 147 Unternehmen von der Abgabe freigestellt, darunter etwa 167 Einzelanlagen, in denen regenerative Primärenergien eingesetzt werden. Der zu erwartende Einnahmeausfall des Verstromungsfonds liegt mit jährlich acht Millionen Deutsche Mark in vertretbarem Rahmen.

Die Forderung nach einer generellen Freistellung der erneuerbaren Energien von der Abgabe geht von der unrichtigen Annahme aus, daß die Abgabepflicht bei der Stromerzeugung ansetzt. Die Abgabentatbestände des Dritten und des Entwurfs zum Vierten Verstromungsgesetz knüpfen aber — abgesehen vom Sonderfall der Erzeugung für den Eigenverbrauch — an die Belieferung von Endverbrauchern an. Die Einspeisung auf regenerativer Basis erzeugten Stroms in das öffentliche Netz ist kein abgaberelevanter Vorgang. Damit belastet die Abgabenerhebung die Stromerzeugung mittels regenerativer Energien insoweit nicht.

### III.

#### Formulierungsvorschläge

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Änderungen ihres Entwurfs vor:

- In Artikel 2 § 4 werden die Absätze 1, 2, 4 und 5 wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Verstromungsabgabe aufgebracht. Diese wird für das Kalenderjahr 1996 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 auf 8,50 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt. Für das Beitrittsgebiet wird die Verstromungsabgabe auf 6,40 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt.

(2) Schuldner der Abgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit Abgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen. Die Abgabe wird nicht erhoben

bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 Satz 2 genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln.

(5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2 für die aus der Lieferung von Elektrizität an den Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L}$$

Dabei bedeuten:

$P_L$  = den Prozentsatz der Verstromungsabgabe der für die Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

$P$  = den Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2,

$D_B$  = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 im Kalenderjahr 1994 erzielt haben.

$D_L$  = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im Kalenderjahr 1994 erzielt haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.“

- Artikel 2 § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

#### § 6

##### Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung der Abgabe eine Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferung verlangen, für die die erstmalig festgesetzte Abgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Abgabe den nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebenden Prozentsatz nicht überschreiten.

(2) Die sich aus der Abgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Abgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Verstromungsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Vierten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.'

3. Artikel 3 wird um folgende Nummer 2a ergänzt:

2a. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren

Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen.“'

4. Artikel 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 5  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 2a tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“





